

# RS OGH 2002/4/18 6Ob16/02z, 4Ob163/06h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.04.2002

## Norm

KO §20 Abs1

## Rechtssatz

Der Anspruch der Konkursmasse auf Rückzahlung eines Treuhanderlages entsteht erst mit Rücktritt des Masseverwalters vom Kaufvertrag. Die Aufrechnung mit (nicht im Zusammenhang mit dem Treuhandauftrag entstandenen) Honorarforderungen des Treuhänders ist zwingend ausgeschlossen, weil der Treuhänder als Konkursgläubiger erst nach der Konkurseröffnung Schuldner der Konkursmasse geworden ist.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 16/02z

Entscheidungstext OGH 18.04.2002 6 Ob 16/02z

- 4 Ob 163/06h

Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 163/06h

Abweichend; Beisatz: Bei 6 Ob 16/02z konnte die Unzulässigkeit der Aufrechnung mit Forderungen des Treuhänders, die dort in keinem Zusammenhang mit dem Treuhandauftrag standen, schon aus der Zweckbindung des Treuhanderlags abgeleitet werden. Eine Aufrechnungsmöglichkeit hätte den Treuhänder vor anderen Gläubigern bevorzugt, die - im Unterschied zum hier zu beurteilenden Fall - nicht dem hypothetischen Willen der Parteien entsprochen hätte, hier jedoch geradezu angestrebt war. Solange eine Anfechtung nicht erfolgt, gibt es auch im Insolvenzfall keinen Grund, den auf Bevorzugung einzelner Gläubiger gerichteten Willen der Parteien nicht umzusetzen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116396

## Dokumentnummer

JJR\_20020418\_OGH0002\_0060OB00016\_02Z0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)